

# RS OGH 1964/12/1 8Ob337/64

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.12.1964

## Norm

ABGB §1235

ABGB §1266

ASVG §98 Abs2

## Rechtssatz

Auch bei allgemeiner Gütergemeinschaft unter Lebenden ist der Anspruch eines Gatten auf eine Invaliditätsrente ein nicht unter die Gütergemeinschaft fallendes Sondergut. Wird sie in die Gemeinschaft eingeschlossen, begründet dies (mangels anderer Vereinbarung) bei Aufhebung der Gütergemeinschaft einen Anspruch auf Aufwandsatz als Passivum der Gütergemeinschaft, nicht aber eine Änderung des Verteilungsschlüssels, der nach dem zur Zeit der Vertragserrichtung Eingebachten zu errechnen ist. Die noch vorhandenen eingebrachten Sachen werden auf Rechnung der nach diesem Schlüssel zugewiesenen Quoten des Endvermögens zugewiesen; dadurch bedingte Quotenüberschreitung ist in Geld auszugleichen.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 337/64  
Entscheidungstext OGH 01.12.1964 8 Ob 337/64  
Veröff: EvBl 1965/255 S 393

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0025690

## Dokumentnummer

JJR\_19641201\_OGH0002\_0080OB00337\_6400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)